

Totalrevision Gemeindeordnung - Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme Gemeinderat

Anzahl Nennungen	nArt	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Gemeinderat	Berücksichtigung
1 Nennung		Allg.	Nach Ablehnung des Parlamentes durch die Thalwiler Bevölkerung und somit dem Wegfall eines wirksamen Korrektivs der Gemeindeexekutive, soll im Rahmen der Gemeindeversammlungsdemokratie ein System gefunden werden, das «Checks and Balance» ausgewogen sicherstellen kann. Als mögliche Mittel wird die Stärkung der Kontrollorgane sowie die Entschlackung der Verwaltung und der Behörden vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang soll eine RGPK eingeführt werden sowie der Gemeinderat von heute 9 auf 7 Mitglieder reduziert werden. Zudem wird angeregt, den vorgesehenen Artikel 4. zu streichen, da das Thema Haushaltsausgleich bereits im übergeordneten Gemeindegesetz geregelt wird, sowie die Zuständigkeiten bei Planungsgeschäften zu prüfen.	Grundsatzaussage, konkretisiert in einzelnen Anträgen.	Kenntnisnahme
1 Nennung		Allg.	Formell: Ich bitte Sie für zukünftige Vernehmlassungen jeglicher Art den alten und den neuen Wortlaut "übereinanderzulegen", so dass Anpassungen oder Ergänzungen in den Erlassen änderungsmarkiert und farblich gekennzeichnet in der zweiten Spalte der Synopse leicht lesbar sind. Dies ermöglicht es dem Bürger problemlos und mit wenig Zeitaufwand Neuregelungen oder Anpassungen im Vergleich zur alten Regelung zu eruieren und allenfalls Stellung zu nehmen. Als Vergleich können Sie sich bspw. an der jüngsten Vernehmlassung zur FINIV oder der FINIV-FINMA auf Bundesebene orientieren.		Kenntnisnahme
1 Nennung		Allg.	Dass die Gemeindeordnung eher als Rahmenerlass der Gemeinde ausgestaltet ist, in welchem nur die wichtigsten Aspekte in der Gemeindeordnung selbst geregelt und stattdessen umfangreichere Kompetenz für detailliertere Ausführungsbestimmungen bzw. Entscheidungen an Organe oder Kommissionen der Gemeinde Thalwil delegiert werden, macht für die einfachere operativere Handhabung der ganzen Gemeindeverwaltung aus Effizienzgründen sicherlich Sinn. Wir haben uns gegen eine Parlamentsgemeinde und nach wie vor für eine Versammlungsgemeinde entschieden. Um zwischen den Gemeindeversammlungen als Bürger dennoch zumindest in den wichtigen Schlüsselpositionen informiert zu bleiben, wäre es gemäss vorliegender Meinung als Grundsatz essentiell, bei Schlüsselfunktionen, Gremien und Kommissionen der Gemeinde Thalwil stets bzw. so gut es geht einen von den Bürgern von Thalwil gewählten unabhängigen Vertreter als Korrektiv bzw. Aufsichtsperson vorzusehen, um diese straffere Ausgestaltung der Gemeindeorganisation inkl. grösseren Freiheiten und etwas tieferer Transparenz zu rechtfertigen. Aus dem oben genannten Grund sind bspw. die wichtigsten Kommissionen der Gemeinde Thalwil gemäss vorliegender Auffassung entweder zwingend komplett an der Urne oder zumindest ein Repräsentant der Bürger der Gemeinde Thalwil an der Urne zu wählen. Die Liegenschaftskommission oder Umweltkommission bspw. gehört zwingend zu den wichtigen Kommissionen der Gemeinde Thalwil, so dass die Kommissionsmitglieder oder zumindest ein Bürgervertreter an der Urne gewählt werden sollte und nicht ausschliesslich vom Gemeinderat als nicht eigenständige Kommission.	Die Kommissionen der Gemeinde Thalwil werden grösstenteils durch Urnenwahlen besetzt. Die breite Abstützung der Bevölkerung in den Kommissionen ist dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, das er auch im Vorfeld der Abstimmung über die Grundsatzfrage "Parlament oder Gemeindeversammlung" betont hat.	nicht berücksichtigt
1 Nennung		Allg.	Dem Gemeinderat wird für die gute Arbeit und den ausgewogenen Vorschlag gedankt. Es wird vorgeschlagen, auf die Definition des Mittelfristigen Haushaltsausgleiches in der GO (Art. 4) zu verzichten. Zudem wird angeregt, eine Variantenabstimmung zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durchzuführen. Die entsprechenden Kommentare und Begründungen sind untenstehend ersichtlich.		Kenntnisnahme
1 Nennung		Allg.	Der Reformwillen des Gemeinderats und die Absicht, die Gemeindeordnung zeitgemäss anzupassen wird begrüsst. In diesem Sinn wird den vielen Neuerungen zugestimmt. Einige Änderungen werden hingegen abgelehnt, resp. es werden andere Lösungen vorgeschlagen.		Kenntnisnahme
1 Nennung	4	Mittelfristiger Haushaltsausgleich	Antrag Ersatzlose Streichung dieses Artikels. Begründung Dieser Artikel bedeutet de facto eine automatisierte Schuldenbremse. Ein Automatismus ist zu starr und zu wenig situationsgerecht. Die Gemeindeversammlung kann nicht über ein Budget entscheiden, das unter anderem auf die zwei in der weiteren Zukunft liegenden Planjahre basiert - Planjahre, über welche sie nicht entscheiden kann. Es ist situativ besser, wenn der Gemeinderat und die Gemeindeversammlungen jedes Jahr die finanzielle Situation, Umfeld und Rahmenbedingen genau anschauen und den Steuerfuss auf Grund einer solchen Analyse festlegen.	Art. 4 wird gestrichen, weil er übergeordnet im neuen Gemeindegesetz (revidierte Fassung) geregelt ist und demnach nicht in der GO abgebildet werden muss.	berücksichtigt
2 Nennungen	4	Mittelfristiger Haushaltsausgleich	Antrag Ersatzlose Streichung des Artikels. Begründung • Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Artikel 4 zum mittelfristigen Haushaltsausgleich, lehnt sich an eine bereits veraltete Definition zum «Haushaltsausgleich» im Gemeindegesetz (GG) an. • Der Kantonsrat hat bereits den betreffenden Art.92f im GG revidiert. In der neuen Version berücksichtigt der Rat auch die Vermögensverhältnisse einer Gemeinde und lässt zu, dass in schwierigeren wirtschaftlichen Zeiten auch die Vermögensreserven, welche in besseren Zeiten angehäuft werden, angezapft werden können. • Da sich das Gemeindegesetz bereits in den erwähnten Artikeln zum Haushaltsausgleich äussert und es deshalb auch keine Notwendigkeit gibt, dies in der GO aufzunehmen.	Art. 4 wird gestrichen, weil er übergeordnet im neuen Gemeindegesetz (revidierte Fassung) geregelt ist und demnach nicht in der GO abgebildet werden muss.	berücksichtigt
1 Nennung	4	Mittelfristiger Haushaltsausgleich	Antrag Der Art. 4 Mittelfristiger Haushaltsausgleich ist zu streichen. Begründung Diese Bestimmung führt zu einer übermässigen Einschränkung der Finanzplanung. Der Mechanismus einer solchen Ausgabenbremse ist zu starr und erlaubt keine strategisch-flexible Handhabung dieses wichtigen Aufgabenbereichs.	Art. 4 wird gestrichen, weil er übergeordnet im neuen Gemeindegesetz (revidierte Fassung) geregelt ist und demnach nicht in der GO abgebildet werden muss.	berücksichtigt
1 Nennung	4	Mittelfristiger Haushaltsausgleich	Eventualantrag , falls Art. 4 nicht gestrichen werden sollte: Änderung (2 Änderungen): Art. 4 Mittelfristiger Haushaltsausgleich 1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeglichen ist. 2 Der mittelfristige Haushaltsausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budgetjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahre. Begründung Bei der Budgetierung werden insbesondere die Einnahmen in der Regel unterschätzt. Durch eine stärkere Gewichtung der abgeschlossenen Rechnungsjahre wird dieser Effekt gedämpft und eine bessere Konsolidierung der Finanzplanung erreicht.	Art. 4 wird gestrichen, weil er übergeordnet im neuen Gemeindegesetz (revidierte Fassung) geregelt ist und demnach nicht in der GO abgebildet werden muss. Aus diesem Grund wird auf den Eventualantrag nicht eingegangen.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	5.2	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Antrag Änderung 2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich. Begründung Für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die anderen Organe soll keine Einschränkung der Wählbarkeit festgelegt werden. Grund dafür ist die Erfahrung, dass es gerade für jüngere Behördenmitglieder aus verschiedenen Gründen (Beruf, Familie, etc.) sehr schwierig sein kann, dauernd und ununterbrochen in der Gemeinde Thalwil Wohnsitz zu haben. Eine Kommissionstätigkeit in Thalwil kann aber ohne Weiteres auch mit Wohnsitz z.B. in Adliswil oder Zürich ausgeübt werden, sofern Kompetenz und ausreichende Ortskenntnis gegeben sind.	Der Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil hat für den Gemeinderat Priorität und ist zwingend. Bisher konnten für alle Behörden/Kommissionen genügend qualifizierte und engagierte Personen gefunden werden. Eine Ausweitung durch den Wegfall der Wohnsitzpflicht ist nicht nötig.	nicht berücksichtigt

1 Nennung	5.2	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Wichtige Amts- und Funktionsträger ohne Wohnsitz in Thalwil sollten als Grundsatz nicht möglich sein. Diese sollten nur in Ausnahmefällen möglich werden, wenn sich innerhalb die Gemeinde Thalwil niemand für die betreffende Funktion zur Wahl an der Urne stellt. Der Gemeinderat an sich soll nur Personen mit Wohnsitz Thalwil in den Kommissionen bestimmen dürfen. Damit wird dem Grundsatz "von Gemeindemitgliedern für Gemeindemitglieder" Rechnung getragen und die entsprechende Akzeptanz gesteigert.	Wie in der GO vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
1 Nennung	5.2	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde bei der Wahl wird begrüsst. Bei Wegzug während der Legislatur sollte es aber möglich sein, in der Behörde bis Ablauf der Legislatur zu verbleiben.	Bei der Urnenwahl des Behördenmitglieds entscheidet der Bezirksrat auf Gesuch hin, ob bei Wegzug das Behördenmitglied bis zum Ablauf der Legislatur in der Kommission verbleiben kann. Bei Wahl des Behördenmitglieds durch den Gemeinderat entscheidet dieser auf Gesuch hin, ob bei Wegzug das Behördenmitglied bis zum Ablauf der Legislatur in der Kommission verbleiben kann. Es ist bereits heute Praxis, dass bei einem Rücktritt während der Legislatur noch längere Übergänge bis zu einer Neuwahl gewährt werden.	Kenntnisnahme
2 Nennungen	7	Urnenwahlen	9. Mitglieder der Nachhaltigkeitskommission	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	7	Urnenwahlen	Erweiterungen RPK zu RGPK: Antrag An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 3. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) Begründung Es wird begrüsst, dass das Schulpräsidium im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Desweiterm wird die Erweiterung der Kompetenzen der RPK gefordert, indem sie zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) umgewandelt wird. Dadurch erhält die Kommission eine erweiterte Aufsichtsfunktion und kann nicht mehr nur die finanziellen, sondern auch die sachlichen Aspekte der Geschäfte beurteilen. Dadurch kann eine für die Grösse der Gemeinde Thalwil geeignete Aufsichtsfunktion der Gemeindeexekutive geschaffen werden.	Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	7	Urnenwahlen	Antrag Unter Absatz 3. Einführung eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Begründung • Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass neu auch in Gemeinden mit Gemeindeversammlung, wie Thalwil sie kennt, der Rechnungsprüfungskommission neben der finanziellen zusätzlich auch die geschäftsprüfende Funktion übertragen werden kann. • Dies ist insbesondere bei grösseren Gemeinden wie Thalwil wichtig und im Interesse der Stimmbürger/innen. Denn bisher war die Aufsicht über die Verwaltung und auch die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission nicht möglich. • Künftig soll deshalb die Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung wahrnehmen. • Damit erhält Thalwil eine zeitgemässe, ihrer Grösse entsprechende Behörde. • Diese ermöglicht es den Stimmberechtigten, die vom Gesetz geforderte Aufsicht über die Verwaltung durch mehr Transparenz auch tatsächlich und effektiv wahrzunehmen. • Gleichzeitig hilft diese Behörde den Abstimmenden und vereinfacht es ihnen, bei den immer komplexeren Vorlagen fundierte, sachgerechte Entscheide zu fällen. Zudem ist eine intensivere Zusammenarbeit von Gemeinderat und prüfender Behörde entsprechend dem «Vier-Augen-Prinzip» auch für den Gemeinderat nutzbringend.	Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	7	Urnenwahlen	Die Mitglieder der anderen Kommissionen, bspw. Liegenschaftskommission oder Umweltkommission, sollten ebenfalls (zumindest teilweise) an der Urne und nicht vollumfänglich vom Gemeinderat alleine gemäss Art. 45 GO bestimmt werden dürfen.	Die Kommissionen der Gemeinde Thalwil werden grösstenteils durch Urnenwahlen besetzt. Die breite Abstützung der Bevölkerung in den Kommissionen ist dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, das er auch im Vorfeld der Abstimmung über die Grundsatzfrage "Parlament oder Gemeindeversammlung" betont hat. Für die Umweltkommission ist in der vorliegenden GO bereits eine Urnenwahl vorgesehen.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	7	Urnenwahlen	Antrag, dass auch die Mitglieder der Tiefbau-Kommission und der Liegenschaften-Kommission durch die Urne vom Volk gewählt werden. Begründung Auch diese beiden Kommission sind wichtige Behörden. Eine Volkswahl erhöht die Legitimität der Kommissionen und die Verankerung im Volk.	Die Kommissionen der Gemeinde Thalwil werden grösstenteils durch Urnenwahlen besetzt. Die breite Abstützung der Bevölkerung in den Kommissionen ist dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, das er auch im Vorfeld der Abstimmung über die Grundsatzfrage "Parlament oder Gemeindeversammlung" betont hat. Auch der Gemeinderat sieht die Tiefbau- und Liegenschaftskommissionen als wichtige Behörde an, jedoch sind diese beiden Kommissionen explizite Fachgremien. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Wahl der Mitglieder der expliziten Fachgremien die Qualität der Zusammensetzungen und somit auch die Legitimität der Entscheidungen erhöht.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	7	Urnenwahlen	Die separate Volkswahl des Präsidenten der Schulpflege wird begrüsst.		Kenntnisnahme
1 Nennung	9	Ersatzwahlen	Ersatzwahlen: Stille Wahl: Gilt diese Regelung auch für eine allfällige Wahl des Gemeinderates?	Ja, jedoch nur bei Ersatzwahlen.	Kenntnisnahme
1 Nennung	11	2 Fakultatives Referendum	Ausgenommen vom fakultativen Referendum: "Wahlen in der Gemeindeversammlung". Was für Wahlen werden durch die Gemeindeversammlung vorgenommen?	Die Formulierung beruht auf übergeordnetem Recht. An der Gemeindeversammlung werden gemäss heutiger GO nur Stimmezähler/innen gewählt.	Kenntnisnahme
1 Nennung	11	Fakultatives Referendum	Die Ausdehnung des fakultativen Referendums wird begrüsst.		Kenntnisnahme
1 Nennung	11	Fakultatives Referendum	Es wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass mit der neuen GO keine Geschäfte (ausser Festsetzung Budget + Steuerfuss) mehr vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden. Somit ist es in Zukunft auch bei Planungsgeschäften möglich, diese mit einem Drittel der Anwesenden der Gemeindeversammlung an die Urne zu überweisen und damit den Entscheid breiter abzustützen.		Kenntnisnahme

1 Nennung	15	Planungsbefugnisse	Wie die Gemeindeversammlung vom 10. September gezeigt hat, ist zu überlegen, ob diese Geschäfte nicht auch an die Urne überwiesen werden können.	Gemäss Gemeindegesetz müssen die Bau- und Zonenordnung (BZO), der Richtplan sowie die privaten Gestaltungspläne von der gleichen Instanz behandelt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aufgrund der hohen Komplexität und der engen Verstrickung mit übergeordneten Rechtsgrundlagen der Planungsvorlagen eine Urnenabstimmung für die Planungsinstrumente Kommunaler Richtplan, BZO, private Gestaltungspläne und Erschliessungsplan angezeigt ist. Der Einbezug der Bevölkerung ist durch den gesetzlich verankerten Mitwirkungsprozess gewährleistet und kann zusätzlich mit Informationsveranstaltungen gestärkt werden. Öffentliche Gestaltungspläne, wo die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Anpassungen beantragen können, sollen Versammlungsgeschäfte bleiben.	berücksichtigt, mit Ausnahme öffentlicher Gestaltungspläne
1 Nennung	15	Planungsbefugnisse	Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Zuständigkeiten bei den Planungsgeschäften zwischen Gemeindeversammlung und Urne aufgeteilt werden kann. D.h. der kommunale Richtplan und die BZO soll auch weiterhin an der Gemeindeversammlung behandelt werden können. Die Genehmigung der Erschliessungspläne sowie der Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungspläne sollen der Urnenabstimmung unterliegen. Die Idee dahinter ist, dass v.a. bei Gestaltungsplänen der Willen der ganzen Gemeinde besser abgebildet werden können.	Gemäss Gemeindegesetz müssen die Bau- und Zonenordnung (BZO), der Richtplan sowie die privaten Gestaltungspläne von der gleichen Instanz behandelt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aufgrund der hohen Komplexität und der engen Verstrickung mit übergeordneten Rechtsgrundlagen der Planungsvorlagen eine Urnenabstimmung für die Planungsinstrumente Kommunaler Richtplan, BZO, private Gestaltungspläne und Erschliessungsplan angezeigt ist. Der Einbezug der Bevölkerung ist durch den gesetzlich verankerten Mitwirkungsprozess gewährleistet und kann zusätzlich mit Informationsveranstaltungen gestärkt werden. Öffentliche Gestaltungspläne, wo die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Anpassungen beantragen können, sollen Versammlungsgeschäfte bleiben.	berücksichtigt, mit Ausnahme öffentlicher Gestaltungspläne
2 Nennungen	17	Finanzbefugnisse	Antrag zu 7. Abnahme des Geschäftsberichtes (statt Kenntnisnahme). Begründung Sollte ein RGPK eingeführt werden, müsste die Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht abnehmen.	Die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts ist ausreichend. Eine Debatte über einen rückblickenden Bericht ist nicht sinnvoll und als Kontrollinstrument nicht geeignet. Es bedarf keiner Abnahme oder Genehmigung. Die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts an der Budgetversammlung, gleichzeitig mit der Rechnungsabnahme, erachtet der Gemeinderat als sinnvoll.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	17	Finanzbefugnisse	Antrag für einen Zusatz Genehmigung des Geschäftsberichts durch die Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung. Begründung Der Geschäftsbericht ist ein wichtiges Instrument für die Kontrolle der Behörden und der Verwaltung. Eine Kontrollmöglichkeit ist erst gegeben, wenn die Gemeindeversammlung darüber befinden kann. Nur eine Kenntnisnahme ist ungenügend.	Die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts ist ausreichend. Eine Debatte über einen rückblickenden Bericht ist nicht sinnvoll und als Kontrollinstrument nicht geeignet. Es bedarf keiner Abnahme oder Genehmigung. Die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts an der Budgetversammlung, gleichzeitig mit der Rechnungsabnahme, erachtet der Gemeinderat als sinnvoll.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	17	Art. 17 und 29.7	Antrag , dass die Gemeindeversammlung für den Verkauf von Liegenschaften im Betrag von mehr als 1 Mio. Fr. zuständig ist. Im Umkehrschluss begrenzt das die Kompetenz des Gemeinderats für den Liegenschaftenverkauf auf max. 1 Mio. Fr. Begründung Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Liegenschaftsverkäufe sind heikle, auch politische Entscheide. Deshalb soll die Kompetenz der Gemeindeversammlung möglich hoch sein.	Der Gemeinderat möchte die Finanzkompetenzen insgesamt vereinheitlichen. Liegenschaftsverkäufe sind sensible Geschäfte, dessen ist sich der Gemeinderat bewusst. In Thalwil sind jedoch bei Liegenschaftsveräusserungen unter 2 Mio. Franken in der Regel keine grösseren, strategisch wichtige Objekte betroffen. Mit der Kompetenz von 2 Mio. Franken liegt der Thalwiler Gemeinderat im Vergleich mit den anderen Bezirksgemeinden in einem tiefen Kompetenzbereich.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	19	Nachhaltigkeit	Der Artikel zur Nachhaltigkeit § 19* ist wie folgt zu ergänzen: 1. Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen kulturellen*, ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. * Zwar wird Nachhaltigkeit mit den drei Aspekten Ökonomie, Ökologie und Soziales definiert. Jedoch sieht der Vorstand des VKTs den kulturellen Aspekt ebenso wichtig für ein ausgewogenes Verhältnis und ist in der vorliegenden Fassung vernachlässigt. Deshalb muss der Kulturaspekt gleichwertig und als verbindendes Element genannt werden.	Gesellschaftliche und soziale Aspekte wie die Kultur sind nach Auffassung des Gemeinderats in der Nachhaltigkeit ausreichend abgedeckt. Hier liegt die Stärke des dreiteiligen Konzepts der Nachhaltigkeit. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte ergeben zusammen ein grosses Ganzes. Die Kultur ist für den Gemeinderat ein wichtiger Aspekt für das kommunale Zusammenleben, jedoch gibt es auch weitere Bereiche, die für kommunale Identität sehr wichtig sind und ebenfalls nicht explizit erwähnt werden. So müsste ansonsten z.B. auch ein Sportartikel in der GO verankert werden.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	19	Allg. Kommissionsstruktur Art. 19 Nachhaltigkeit	Antrag Die den Unterlagen zur Abstimmung beigefügte Beschreibung der Kommissionsaufgaben ist wie folgt zu ergänzen: Für die Durchsetzung und Zielerreichung des Nachhaltigkeitsartikels (Art. 19) ernannt der Gemeinderat eine Nachhaltigkeitskommission.	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	19	Nachhaltigkeit	Es ist eine ganz besondere Errungenschaft und ein Alleinstellungsmerkmal unserer Gemeinde, dass in der Gemeindeordnung (GO) unter „Allgemeinen Bestimmungen“ die Nachhaltigkeit als grundsätzlicher Zweckartikel verankert ist: Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an (Art. 18, Nachhaltigkeit). Wir begrüssen ausdrücklich, dass diese Formulierung identisch in die neue GO übernommen wird (als Art. 19). in Anbetracht dessen ist es uns ein Kernanliegen, dass dieser Vorgabe auch in Zukunft das gebührende Gewicht beigemessen wird. Deshalb beantragen wir, dass die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit weiterhin beibehalten wird (vgl. Antrag unten). Antrag für einen Zusatz Kultur ist die Grundlage des kommunalen Zusammenlebens. Die Gemeinde unterstützt diese mit guten Rahmenbedingungen. Die Gemeinde gibt sich ein Kulturleitbild. Begründung Kultur ist für das kommunale Zusammenleben und die kommunale Identität sehr wichtig. Deshalb braucht es in der Gemeindeordnung einen Kulturartikel	Gesellschaftliche und soziale Aspekte wie die Kultur sind nach Auffassung des Gemeinderats in der Nachhaltigkeit ausreichend abgedeckt. Hier liegt die Stärke des dreiteiligen Konzepts der Nachhaltigkeit. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte ergeben zusammen ein grosses Ganzes. Die Kultur ist für den Gemeinderat ein wichtiger Aspekt für das kommunale Zusammenleben, jedoch gibt es auch weitere Bereiche, die für kommunale Identität sehr wichtig sind und ebenfalls nicht explizit erwähnt werden. So müsste ansonsten z.B. auch ein Sportartikel in der GO verankert werden.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	19	Allg.	Nachhaltigkeit Die Gemeindeordnung dient als verbindliche Vorgabe zur Planung und Ausführung der Arbeiten durch die Behörden und Kommissionen in einer modernen Gemeinde. Mit einbezogen sind die Nachhaltigkeitskriterien (soziale-, ökologische-und ökonomische Verträglichkeit). Nur mit der konsequenten Beachtung und Umsetzung dieser Kriterien ist eine miliztaugliche und zukunftsorientierte Behörden und Verwaltungsarbeit überhaupt möglich. In der Erläuterung der zentralen Revisionspunkte weist der Gemeinderat darauf hin, dass er sich Optimierungspotential bei den sich zum Teil überschneidenden Zuständigkeiten verspricht.		Kenntnisnahme

1 Nennung	20	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	<p>Antrag Änderung (Ergänzung) Art. 20 3 Der Gemeinderat informiert aktiv, verständlich, umfassend und zeitgerecht über die Tätigkeiten und Beschlüsse, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. 4 Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzbeschlüsse für die rechtzeitige Mitwirkung von Bevölkerung, der betroffenen Organisationen und Parteien.</p> <p>Begründung Information und Partizipation gehören in die Grundsätze einer modernen Verwaltungsorganisation.</p>	Transparente Information und Partizipation gehören zu den Grundsätzen einer modernen Verwaltungsorganisation, die im Artikel festgelegt wird. Eine entsprechende Ergänzung ist deshalb nicht nötig.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	20	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	<p>Organisationserlass Die Stimmberechtigten können laut GG leider nur noch zu den Grundsätzen der Verwaltungsorganisation (GG § 48 Abs. 2 und Art. 20 GO) etwas sagen, der GR ist zuständig für den Erlass der Organisation (z.B. Organigramm von Adliswil).</p> <p>Es ist aber m.E. zweckmässig, wenn sich die Organisation an die vorgeschlagenen 7 GR orientiert. Auch die Kommissionsstruktur (7 eigenständige Kommissionen) soll diese Organisation m.E. berücksichtigen (siehe nachfolgenden Antrag), damit die Bevölkerung bei den einzelnen Ressorts auch vertreten ist und nicht letztendlich die Verwaltungsbeamten das Sagen haben. Diese haben ja in den Sachgeschäften wegen ihrer Fachkompetenz einen grossen Wissensvorsprung und können politisch verdeckte Vorschläge einfließen lassen (Entwurf des Weisungsheftes und weitere interne Anträge und Infos und drgl.).</p> <p>Diese Kritik hörte ich auch von einem Schulkollegen von mir (NR Hans Kaufmann SVP Kt. ZH), der anlässlich eines Besuches des Bundeshauses in Bern mir sagte, die Bundesverwaltung habe bei den politischen Geschäften einen zu grossen Einfluss. Das Milizparlament (NR und SR) können bald einmal fachlich und technisch überfordert werden. Die Geschäfte sind dermassen komplex geworden, dass man gar nicht mehr die Zeit hat, alles im Detail zu verstehen. Das finde ich eine gefährliche Entwicklung, wenn die Politik durch die Verwaltung de facto bestimmt/beeinflusst wird. Deshalb die eigenständige Kommissionsstruktur (7), welche den DLZ (7 Ressort) beigelegt werden sollten.</p>		Kenntnisnahme
1 Nennung	20	nArt. 20 Bisher Art. 28 Gliederung der Zuständigkeitsbereiche	<p>Organisation (Ressorts) Beispiel/Idee (leider kann hier der Bürger nichts mehr sagen): 1.) Präsidiales: Zentrale Dienste, Bevölkerungsdienste, BA, Informatik und Kommunikation, etc. (Geschäftsprüfungskommission) (keine Geschäfte «hinter dem Rücken» des Gemeindepräsidenten/in) 2.) Finanzen (Rechnungsprüfungskommission RPK) 3.) Bildung (Schulpflege) 4.) Soziales (Sozialkommission) 5.) Planen und Bauen (Hoch- und Tiefbau) (Planungs- und Baukommission) 6.) Sicherheit, Gesundheit, Sport, Gesellschaft, Umwelt (Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- u. Freizeitkommission/Gesellschaft) 7.) Werke (Spezialfinanzierungsbereich) (Infrastruktur oder Werkskommission) Diese oben genannten 7 Kommissionen sind grundsätzlich eigenständige Kommissionen auf der gleichen Hierarchiestufe und werden an der Urne gewählt. Die weiteren hierarchisch unterstellten Kommissionen (Wahl durch GR) wären z.B.: Grundsteuern, Liegenschaften, etc.</p> <p>Auf keinen Fall würde ich Hochbau vom Tiefbau trennen (siehe Vorschlag sep. Hochbaukommission (Urnenwahl) und sep. Tiefbaukommission (Wahl GR)). Die Namensgebung «Hochbaukommission» finde ich irreführend, da es ja in der Ortsplanung nicht nur um Hochbauten geht (Erschliessung/Wege/Velourouten etc.). Das kann zu Kompetenzkonflikten führen und widerspricht Art. 20 Abs. 2. Hochbauten und Tiefbauten (Strassen, namentlich im Feinerschliessungsbereich, Quartierstrasse und Hauszufahrten) sind planerisch und baulich (auch Unterhalt) gesehen, sehr eng verknüpft. Es kann nicht sein, dass man schöne Hochbauten mit teuren Eigentumswohnungen (gutes Steuersubstrat) bewilligt, auf der anderen Seite bei der Feinerschliessung (Krüppelzufahrt) wegschaut, weil die Tiefbaukommission als unterstellte Kommission kein Gewicht mehr hat. (Bei VSS Normen wegschauen in Sachen Feinerschliessungen/Hauszufahrten. VSS-Normen sind de facto nicht durchsetzbar; auch Unterhalt und Sicherheit, Sichtkorridore/Sichtwinkel Durchsetzung fraglich) (Habe wüste Erfahrungen in Sachen Erschliessung in einer anderen Gemeinde/Kanton machen müssen, wo halt die sog. Federführung beim Hochbau-Ressort liegt und das «unwichtige» Tiefbauamt nichts mehr zu sagen hatte.)</p>	Die Ressortbildung wird neu nicht mehr in der Gemeindeordnung abgebildet. Der Gemeinderat organisiert sich und die Verwaltung selbst und erlässt die entsprechenden Bestimmungen. Änderungen in der Ressortbildung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und nicht in derjenigen der Stimmberechtigten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	21	Offenlegung der Interessenbindungen	Die Offenlegung der Interessensbindung soll explizit und stets aktuell auch dem Bürger der Gemeinde Thalwil am besten auf der Homepage der Gemeinde Thalwil festgehalten und veröffentlicht werden.	Die Offenlegung der Interessenbindung ist per 1. Oktober 2020 unter thalwil.ch/behoerden erfolgt.	Kenntnisnahme
1 Nennung	21	Offenlegung der Interessenbindungen	<p>Antrag Erweiterung Titel Offenlegung der Interessenbindungen und Vermeidung von Interessenskonflikten.</p> <p>Einfügen neuer 3. Abschnitt Zwecks Vermeidung von Interessenskonflikten ist es den Mitgliedern des Gemeinderates und der eigenständigen Kommissionen untersagt, sich weder direkt noch indirekt an Aufträgen und Ausschreibungen über CHF 20'000 der Gemeinde zu beteiligen.</p>	Auf die Ergänzung ist aus Sicht des Gemeinderates zu verzichten. Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist Grundsatz in der Behördentätigkeit. So treten Mitglieder, die sich an Ausschreibungen beteiligen in den Ausstand. Ein Verbot der Beteiligung an Aufträgen oder Ausschreibungen steht in direktem Konflikt mit der Miliztauglichkeit eines Behördenamtes.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	21	Offenlegung der Interessenbindungen	Die Offenlegung der Interessenbindungen wird begrüsst.		Kenntnisnahme
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	9 GR und neue DLZ i.O.		Kenntnisnahme
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	<p>Antrag Änderung (Ergänzung) 3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien: 1. Zusammenhang der Aufgaben 2. Zweckmässigkeit der Führung und Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder 3. Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung</p> <p>Begründung Die Belastungen der Gemeinderäte sind sehr unterschiedlich. Es sollte aber nicht vorkommen, dass die Belastungen nicht mehr mit dem Milizsystem verträglich sind. (Die Formulierungen sind aus der Mustergemeindeordnung übernommen.)</p>	Unter Art. 24 wird folgender Absatz neu der GO hinzugefügt: 2 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern achtet er auf eine ausgewogene Belastung.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	Es wird begrüsst, dass es bei 9 Gemeinderäten bleibt. Dadurch wird eine breite Vertretung der Bevölkerung und Parteien sowie die Miliztauglichkeit dieses Amtes erhalten.		Kenntnisnahme

1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	<p>Antrag Gemeinderat (GR): Anzahl Mitglieder 7 (nicht 9 lt. Entwurf)</p> <p>Begründung Laut Staatskalender 2020/2021 haben von den 176 Gemeinden im Kt ZH gerade mal nur 7 Gemeinden (Horgen, Küsnacht, Meilen, Richterswil, Rüti, Stäfa und Thalwil) 9 Mitglieder im GR. Hinzu kommt noch die Stadt Zürich als Spezialfall mit ebenfalls 9 Mitgliedern. Somit ist die Gemeinde Thalwil, was die Anzahl der Mitglieder im GR betrifft, «exotisch» und untypisch. Es geht auch darum, dass für den Bürger eine klarere Behörden- und Verwaltungsstruktur vorliegt, die gewissen üblichen Normen gehorchen (Neuzuzüger aus anderen Gemeinden, Migrationsleute, etc.). Auch die Effizienz ist wichtig. Es gibt noch Gemeinden im Kt ZH, die nur 5 Mitglieder im GR haben. Das lehne ich aber klar ab, weil mit nur 5 Mitglieder die Abstützung in der Bevölkerung zu klein wäre. Die breite Abstützung wird auch über die verschiedenen Kommissionen (sog. Exekutiv- oder Kommissionen mit Behördencharakter) gewährleistet. Diese werden auch von den Stimmberechtigten gewählt. Zurzeit werden gesamthaft 35 Personen an der Urne gewählt, wobei bei der neuen Kommissionstruktur evtl. noch mehr Personen gewählt werden könnten. (siehe Vorschlag Vernehmlassung, Urne total 44 Personen inkl. GR)</p>	Der Gemeinderat hält an seinem Vorschlag des Gremiums mit 9 Mitgliedern fest. Er ist überzeugt, mit neun Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage "Parlaments- oder Versammlungsgemeinde" vom 28. Juni 2020 hat der Gemeinderat in seinen Ausführungen explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit 9 Gemeinderäten vorsieht.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	Da die Stimmberechtigten ein weiteres Mal die Einführung eines Parlamentes verworfen haben, besteht die Meinung, dass der Gemeinderat wie im Entwurf geschrieben weiterhin aus neun Mitgliedern bestehen soll.		Kenntnisnahme
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	Die Beibehaltung von 9 Gemeinderäten wird begrüsst.		Kenntnisnahme
2 Nennungen	24	Zusammensetzung GR	Gemeinderat: Wir begrüssen, dass die Zusammensetzung aus 9 Gemeinderäten beibehalten wird. Diese Grösse ermöglicht: - eine sinnvolle politische Repräsentativität und Diversität sowie - dass es für die GR-Mitglieder ein Miliz-Pensum bleibt.		Kenntnisnahme
1 Nennung	24	Zusammensetzung GR	<p>Antrag Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>Begründung • Der Gemeinderat von Thalwil soll auf sieben Mitglieder reduziert und somit entschlackt werden. • Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die momentane Arbeit auch auf sieben Mitglieder verteilt werden können. Aus diesem Grund können diese Zuständigkeiten, die nicht soviel Aufwand bedeuten, zusammengelegt werden, so dass jedes Mitglied des Gemeinderates etwa gleich viel zu tun hat. • Mögliche Zusammenlegungen könnten sein: o Infrastruktur & Bau o Sicherheit & Gesellschaft/Umwelt o Finanz & Liegenschaften</p>	Der Gemeinderat hält an seinem Vorschlag des Gremiums mit 9 Mitgliedern fest. Er ist überzeugt, mit neun Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage "Parlaments- oder Versammlungsgemeinde" vom 28. Juni 2020 hat der Gemeinderat in seinen Ausführungen explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit 9 Gemeinderäten vorsieht.	nicht berücksichtigt
2 Nennungen	28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Antrag Neue Ziffer in Absatz 1. 10.) Erstellung des Geschäftsberichtes</p> <p>Begründung In der zusätzlichen Ziff. 10 wird bestimmt, dass der Gemeinderat den Geschäftsbericht zu erstellen hat. Dieser ist dann nach Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 17 durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p>	Die Erstellung des Geschäftsberichts ist unter Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse nicht explizit zu erwähnen. Grund ist, dass mit der Kompetenz der Gemeindeversammlung, den Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen, die Erstellung des Berichts durch den Gemeinderat beinhaltet.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	P4: Über neue Stellen soll an der Gemeindeversammlung Rechenschaft abgelegt werden	Der Stellenplan wird jeweils in der Rechnung dargestellt, auch im Geschäftsbericht gibt es Informationen dazu. Neue Stellen müssen budgetiert werden und werden hierbei transparent dargestellt.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Antrag Änderung (Ergänzung) 2 In „ausserordentlichen“ oder "besonderen Lagen" (gemäss Bundesbeschluss) ist der GR ermächtigt, die unter Art. 11 (Nachträgliche Urnenabstimmung) festgelegten Geschäfte dem Souverän direkt zur Urnenabstimmung vorzulegen.</p> <p>Begründung Mit dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass der politische Betrieb auch in „ausserordentlichen“ oder "besonderen Lagen" weiter geführt werden kann.</p>	Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Ergänzung als sinnvoll, damit die Gemeinde auch in "ausserordentlichen" oder "besonderen Lagen" handlungsfähig bleibt. Der Entwurf der GO wird entsprechend angepasst und die rechtliche Einschätzung (allfälliger Verstoß gegenüber übergeordnetem Recht) des Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung eingeholt.	berücksichtigt
2 Nennungen	29	Finanzbefugnisse	Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 4a) Beiträge an anerkannte Hilfswerke 4b) Nachhaltigkeitsgestaltung 4c) Klimaschutz 4d) Pandemie-Massnahmen (medizinische, kulturelle und soziale) 4e) Finanzpolitik	Auf eine Beschränkung der nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben auf bestimmte Aufgabenfelder ist aus Sicht des Gemeinderates zu verzichten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	30	Zusammensetzung	Angesichts der hohen Bedeutung der Schulpflege ist eine Erhöhung auf 7 Mitglieder angezeigt. Damit wird eine breitere Vertretung der Bevölkerung sowie eine höhere Kontinuität gewährleistet.	Im Rahmen der Teilrevision der GO wurde am 3. März 2013 eine Urnenabstimmung durchgeführt. Bei dieser Teilrevision wurde die Reduktion der Mitgliederanzahl der Schulpflege von neun auf fünf beschlossen. Die damalige Reduktion der Mitglieder der Schulpflege beurteilt der Gemeinderat aus heutiger Sicht immer noch als sinnvoll, v.a. da sich diese neue Zusammensetzung in der Praxis bewährt hat.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	31	Aufgaben	Die Aufgaben der Schulpflege sollten mit der operativen Kontrolle der Schulleitung ergänzt werden.	Das Volksschulgesetz ermöglicht das Einsetzen einer Leitung Bildung, davon macht die Gemeinde Thalwil Gebrauch. So kann die konsequente Trennung von operativen und strategischen Aufgaben auch in der Schulpflege umgesetzt werden. Im Weiteren werden die Vorgaben des übergeordneten kantonalen Volksschulgesetzes umgesetzt.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	32	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	P2: dreissig statt 10 Tage	10 Tage werden als Mindestfrist festgelegt. Diese relativ kurze Frist ist sinnvoll, weil Anordnungen z.T. zeitnah umgesetzt werden müssen.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	39	Leitung Bildung	Leitung Bildung braucht es m.E. nicht (verdeckter sog. Rektor für die Schule); m.E. wird damit die Verwaltung unnötig aufgeblasen (zusätzliche Lohnkosten), ohne dass hier ein echter Gegenwert einmal bestehen würde, ungünstiges Kosten/Nutzenverhältnis. Separate direkte Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der GR-Wahlen ist okay.	Das Volksschulgesetz ermöglicht das Einsetzen einer Leitung Bildung, davon macht die Gemeinde Thalwil Gebrauch. So kann die konsequente Trennung von operativen und strategischen Aufgaben auch in der Schulpflege umgesetzt werden. Im Weiteren werden die Vorgaben des übergeordneten kantonalen Volksschulgesetzes umgesetzt.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	40	Zusammensetzung Hochbaukommission	Es wird angeregt, die operativen Aufgaben einer neuen Bau(bewilligungs)kommission zuzuteilen. Die strategischen/planerischen Aufgaben sollen einer neuen Raum- und Verkehrsplanungskommission zugeteilt werden.	Der Gemeinderat erachtet die mit der Vernehmlassung bekanntgemachte und somit vorgeschlagene Kommissionsstruktur mit den zugehörigen Aufgaben als sinnvoll.	nicht berücksichtigt

1 Nennung	40	Allg. / Kommissionsstruktur	Der Entwurf wird generell als gelungen betrachtet und begrüsst, insbesondere, dass es bei 9 Gemeinderäten bleibt. Weil der personelle Aufwand in der Hochbaukommission sehr hoch ist sowie um dem planerischen Aspekt ein stärkeres Gewicht zu geben, wird angeregt, diese in eine Raum- und Verkehrsplanungskommission sowie eine Baukommission aufzuteilen. In den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich Vorschläge zur Stärkung der Kommissionen (insb. der Schulpflege). Daneben wird vorgeschlagen, in der Organisationsverordnung eine Kompetenz der Kommissionen, Aufträge an Verwaltung zu erteilen, zu verankern.	Der Gemeinderat erachtet die mit der Vernehmlassung bekanntgemachte und somit vorgeschlagene Kommissionsstruktur mit den zugehörigen Aufgaben als sinnvoll. Delegationsnorm ist grundsätzlich in der GO vorhanden. Die Organisationsverordnung (Kompetenz Gemeinderat) wird im Rahmen der Totalrevision der GO ebenfalls totalrevidiert. Dabei wird sie komplett überprüft und an die heutigen Gegebenheiten angepasst.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	41	Aufgaben Hochbaukommission	Absätze 2, 4 und 5 streichen, in OrgV der neuen, unterstellten Baukommission zuweisen.	Der Gemeinderat erachtet die mit der Vernehmlassung bekanntgemachte und somit vorgeschlagene Kommissionsstruktur mit den zugehörigen Aufgaben als sinnvoll.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	Umweltkommission macht Sinn für Energiefragen, Klimafragen, allgemeine Umweltthemen (z.B. Biodiversität, LEK usw.) Die Nachhaltigkeit als übergeordnetes Thema käme darin jedoch zu kurz.	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit Nachhaltigkeit ist ein bereichsübergreifendes Querschnittsthema und umfasst nicht nur Umweltfragen, sondern auch gesellschaftspolitische. Die StGN soll deshalb als Fachgremium erhalten bleiben. Das bedeutet auch, dass es keine politische Kommission ist und dass deshalb die Mitglieder nicht an der Urne gewählt werden sollen. In Zukunft braucht es hier mehr und nicht weniger Fachkompetenz.	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
2 Nennungen	45	Allg. Kommissionen	Kommissionsstruktur: Grundsätzlich einverstanden In der GO werden künftig nur noch die Aufgaben der eigenständigen Kommissionen festgelegt. Die Beschreibung der Aufgaben der unterstellten Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass geregelt. Die offene Aufgabenteilung an die unterstellten Kommissionen wird begrüsst. Zum besseren Verständnis empfehlen wir trotzdem eine kurze Beschreibung (was die Stimmberechtigten nicht wissen, lehnen sie ab).	Wird für die Unterlagen der Urnenabstimmung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
2 Nennungen	45	Allg. Kommissionen	g) Nachhaltigkeitskommission (an Stelle Umweltkommission)	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Unterstellte Kommissionen	Zusätzliche Kommission / Antrag Baukommission (vgl. Kommentar zu Art. 40) Namen Infrastrukturkommission beibehalten, da im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie heute Hinweis für OrgVer: Infrastrukturkommission ohne Baukoordination, ohne Vollzug Strassen+GschG, diese stattdessen zur Baukommission.	Der Gemeinderat erachtet die mit der Vernehmlassung bekanntgemachte und somit vorgeschlagene Kommissionsstruktur mit den zugehörigen Aufgaben als sinnvoll.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	Kommissionen Es wird begrüsst, dass die Kommissionsvielfalt erhalten bleibt und dass neu eine Umweltkommission geschaffen wird. In der neuen GO sind nur die Aufgaben der eigenständigen Kommissionen festgelegt. Die Beschreibung der Aufgaben der unterstellten Kommissionen wird durch den Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass geregelt. Die offene Aufgabenteilung an die unterstellten Kommissionen wird begrüsst. Die vorliegende kurze Aufgabenbeschreibung soll in die Unterlagen zur Abstimmung übernommen werden, bedarf jedoch einer Ergänzung. Antrag Die den Unterlagen zur Abstimmung beigefügte Beschreibung der Kommissionsaufgaben ist wie folgt zu ergänzen: Für die Durchsetzung und Zielerreichung des Nachhaltigkeitsartikels (Art. 19) ernannt der Gemeinderat eine Nachhaltigkeitskommission. Begründung Wir wenden uns mit Nachdruck gegen die geplante Auflösung der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und die Überführung der Steuerungsgruppe in die neue Umweltkommission, zusammen mit der Projektmission Energie. Selbstverständlich müssen alle Geschäfte in der Umweltkommission stets auch unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens bearbeitet werden. Die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit hat aber eine andere Aufgabe: Sie unterstützt den Gemeinderat beratend bei komplexen Fragen mit langfristigen Auswirkungen. Beispiele von Themen aus der Vergangenheit waren: Überbauung Breiteli, Wertediskussion zum Gebiet Böni, Vogelsang, Mettli, Wertediskussion zum Wald. Ziel ist, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit oder Nachhaltigkeitskommission zu erhalten, als beratende, unterstellte Kommission. Die Kommission soll keine politische Kommission sein, sondern ein Expertenrat. Die Wahl der Mitglieder soll durch den GR erfolgen, ausschlaggebend muss die fachliche Kompetenz sein.	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	Für den Fall, dass die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit aufgehoben und keine neue Nachhaltigkeitskommission geschaffen würde, stellen wir den folgenden Eventualantrag : Die „Umweltkommission“ nimmt sich auch der Belange der Nachhaltigkeit an und wird zur „Umwelt- und Nachhaltigkeitskommission“.	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt

1 Nennung	45	Allg. / Kommissionsstruktur	<p>Kommissionen: Grundsätzlich einverstanden, aber mein Einwand zur geplanten Auflösung der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und gleichzeitiger Überführung der Steuerungsgruppe in eine neue Umweltkommission, zusammen mit der Projektkommission Energie. Die in der gültigen Gemeindeordnung (Art. 18) und in der Organisations-Verordnung (OVO), Art. 33 beschriebenen Aufgaben der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit muss im Grundsatz erhalten bleiben. Insbesondere koordiniert und lenkt sie fachlich die Anstrengungen und Pläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen- der ökologischen- und der sozialen Verträglichkeit. Der Gemeinderat sieht mit der Bildung einer Umweltkommission offenbar eine bessere Lösung. Ich sehe den Bedarf die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und die mittlerweile 20 Jahre alte Beschreibung zu modernisieren. Anstelle der Umweltkommission schlage ich die folgende Beschreibung für die Nachhaltigkeitskommission vor:</p> <p>Antrag Nachhaltigkeits-Kommission. Unterstellte Kommission, Wahl durch Gemeinderat.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Kommission setzt sich aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident(in) und 2-(3) weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammen. Für den operativen Teil steht das Agendabüro zur Verfügung. Dieses ist auch für das Sekretariat zuständig. (vgl. Organisationsverordnung (OVO) der Gemeinde)</p> <p>Begründung Die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission wird in der Fassung des Gemeinderates praktisch aufgehoben und die Aufgaben auf die Themen "Energie und Umwelt" reduziert. Zudem kollidieren die Aufgaben mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben die in der Hochbaukommission resp. der Tiefbaukommission beschrieben sind, ein Zuständigkeits-Problem ist vorprogrammiert! Die Nachhaltigkeitsgestaltung umfasst nebst der Ökologie auch die Ökonomie und Soziales. Die Wahl der Mitglieder der Steuerungsgruppe muss der Gemeinderat vornehmen, dadurch wird eine Besetzung durch Fachpersonen der Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales/Gesellschaft einerseits und die politische Ausgewogenheit andererseits gewährleistet. Die Steuerungsgruppe bearbeitet und koordiniert themenübergreifend (fachlich) die Umsetzung der Nachhaltigkeitsgestaltung in Thalwil. In dieser Funktion steht sie allen Kommissionen für Beratungen betreffend die Nachhaltigkeitsentwicklung zur Verfügung. Durch diese effiziente Information "aus einer Hand" wird eine hohe Planungssicherheit erreicht.</p>	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	<p>Antrag Kulturkommission (neu). Wahl durch Gemeinderat, direkte dem Gemeinderat unterstellte Kommission.</p> <p>Die Kulturkommission setzt sich aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident(in) und 4-weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammen. Für den operativen Teil steht das Kultursekretariat zur Verfügung. Der Kulturkommission wird durch ein/eine Kulturbeauftragter/e unterstützt.</p> <p>Begründung Inhalt und Verständnis Kultur wird naturgemäss für die Beschreibung sehr verschiedener sozialer Zustände verwendet. In der Kultur und Kunst spiegelt sich die Befindlichkeit unserer Gesellschaft. Kultur ist offen und hat keine klar definierte und messbare Ausdehnung. Sie dient als Instrument zur Messung steter Entwicklung und Veränderung unserer Gesellschaft. Für eine Gemeinde ist die Identifikation mit der lokalen Kultur und die dadurch erreichte, hohe Zufriedenheit der Bevölkerung von grossem Wert.</p> <p>Mit der Schaffung der Kulturkommission wird der organisatorische Bereich der Kultur (Kunst) -Szene aufgewertet. Gleichzeitig wird die Gesellschaftskommission entlastet.</p>	Die Kultur hat ihren berechtigten und wichtigen Platz in der Gesellschaftskommission. Eine Ausgliederung in eine eigene Kommission sieht der Gemeinderat nicht vor.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	<p>Es ist eine ganz besondere Errungenschaft und ein Alleinstellungsmerkmal unserer Gemeinde, dass in der Gemeindeordnung (GO) unter „Allgemeine Bestimmungen“ die Nachhaltigkeit als grundsätzlicher Zweckartikel verankert ist: Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an (Art. 18, Nachhaltigkeit). Wir begrüssen ausdrücklich, dass diese Formulierung identisch in die neue GO übernommen wird (als Art. 19). Darauf aufbauend ist es uns ein Kernanliegen, dass dieser Vorgabe auch in Zukunft das gebührende Gewicht beigemessen wird. Deshalb beantragen wir, dass die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit weiterhin beibehalten wird.</p>	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	<p>Kommissionsstruktur In der GO werden künftig nur noch die Aufgaben der eigenständigen Kommissionen festgelegt. Die Beschreibung der Aufgaben der unterstellten Kommissionen wird durch den Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass geregelt. Die offene Aufgabenzuteilung an die unterstellten Kommissionen wird begrüsst. In den Unterlagen zur Abstimmung sollte eine kurze Beschreibung (wie vorliegend) vorhanden sein, jedoch gemäss unserem Antrag unten ergänzt werden.</p> <p>Kommissionen Es wird begrüsst, dass die Kommissionsvielfalt erhalten bleibt. Wir wenden uns jedoch mit Nachdruck gegen die geplante Auflösung der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und die Überführung der Steuerungsgruppe in eine neue Umweltkommission, zusammen mit der Projektkommission Energie. Die in der gültigen Gemeindeordnung (Art. 18) und in der Organisations-Verordnung (OVO), Art. 33 beschriebenen Aufgaben der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit müssen im Grundsatz erhalten bleiben: Insbesondere koordiniert und lenkt sie fachlich die Anstrengungen und Pläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen, der ökologischen und der sozialen Verträglichkeit.</p>	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	<p>Der Gemeinderat schlägt vor, neu eine Umweltkommission zu bilden, welche auch die Aufgaben der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit übernehmen soll. Damit stellt er sich gegen den Beschluss der Steuerungsgruppe vom 18. September 2019: An der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit (StGrN) ist bei einer Behördenreorganisation festzuhalten (Protokoll 18. September 2019).</p>	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45	Allg. Kommissionen	<p>Wir sehen den Bedarf, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und die mittlerweile 20 Jahre alte Kommissionsbeschreibung zu modernisieren. Wir schlagen die folgende Beschreibung vor / Antrag</p> <p>Nachhaltigkeitskommission, unterstellte Kommission, Wahl durch den Gemeinderat.</p> <p>Begründung Nachhaltigkeit ist ein Leitprinzip für eine zukunftsorientierte Strategie zur Lösung komplexer Planungsaufgaben und Probleme, die eine Gesamtschau nach dem 3-Säulen-Modell Ökonomie-Ökologie-Soziales erfordert. Diese Kommission soll keine politische Kommission, sondern ein Expertenrat sein. Bei der Wahl der Mitglieder ist die fachliche Kompetenz ausschlaggebend.</p>	Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.	teilweise berücksichtigt

1 Nennung	45 Allg. Kommissionen	<p>Einwand und Vorschlag zur geplanten Auflösung der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und Überführung der Steuerungsgruppe in eine neue Umweltkommission, zusammen mit der Projektkommission Energie.</p> <p>Die in der gültigen Gemeindeordnung (Art. 18) und in der Organisations-Verordnung (OVO), Art. 33 beschriebenen Aufgaben der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit müssen im Grundsatz erhalten bleiben. Insbesondere koordiniert und lenkt sie fachlich die Anstrengungen und Pläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen, der ökologischen und der sozialen Verträglichkeit. Der Gemeinderat sieht mit der Bildung einer Umweltkommission eine bessere Lösung. Der DVG sieht den Bedarf, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit und die mittlerweile 20 Jahre alte Kommissionsbeschreibung zu modernisieren. Wir schlagen die folgende Beschreibung, anstelle der Umweltkommission, vor,</p> <p>Antrag Nachhaltigkeits-Kommission, Wahl durch Gemeinderat, unterstellte Kommission</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Kommission setzt sich aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident(in) und 2-(3) weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammen. Für den operativen Teil steht das Agendabüro zur Verfügung. Dieses ist auch für das Sekretariat zuständig (vgl. Organisationsverordnung (OVO) der Gemeinde).</p> <p>Begründung Die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission wird in der Fassung des Gemeinderates praktisch aufgehoben. Zudem kollidieren die Aufgaben mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben, die in der Hochbaukommission resp. der Tiefbaukommission beschrieben sind, ein Zuständigkeitsproblem ist vorprogrammiert.</p> <p>Die Steuerungsgruppe bearbeitet und koordiniert themenübergreifend (fachlich) die Umsetzung der Nachhaltigkeitsgestaltung in Thalwil. In dieser Funktion steht sie allen Kommissionen für Beratungen betreffend der Nachhaltigkeitsentwicklung zur Verfügung. Durch diese effiziente Information "aus einer Hand" wird eine hohe Planungssicherheit erreicht.</p> <p>Tipp aus Erfahrung Die Steuerungsgruppe sollte sich aus Fachpersonen der Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales/Gesellschaft bilden. Bei der Wahl der Mitglieder ist auf die fachliche und politische Ausgewogenheit zu achten.</p>	<p>Die Nachhaltigkeit ist in Thalwil in allen Bereichen spürbar und fest verankert. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 22 GO beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen GO nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt. Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung aber weiterhin eigenständig in einem Artikel festgelegt.</p>	teilweise berücksichtigt
1 Nennung	45 Allg. Kommissionen	<p>Einwand und Vorschlag Kulturkommission, Wahl durch Gemeinderat, unterstellte Kommission</p> <p>Die Kulturkommission setzt sich aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident(in) und 4- weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammen. Für den operativen Teil steht das Kultursekretariat zur Verfügung. Die Kulturkommission wird durch ein/eine Kulturbeauftragter/e unterstützt und ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p>Begründung Kultur wird naturgemäss für die Beschreibung sehr verschiedener sozialer Zustände verwendet. In der Kultur und Kunst wird die Befindlichkeit unserer Gesellschaft beschrieben. Kultur hat keine klar definierte und messbare Ausdehnung. Sie dient als Instrument zur Messung der steten Entwicklung und Veränderung unserer Gesellschaft. Für eine Gemeinde ist die Identifikation mit der lokalen Kultur und die dadurch erreichte, hohe Zufriedenheit der Bevölkerung von grossem Wert.</p> <p>Mit der Schaffung der Kulturkommission wird der organisatorische Bereich der Kultur (Kunst)-Szene aufgewertet. Gleichzeitig wird die Gesundheits- und Freizeitkommission (GFK) entlastet.</p>	<p>Die Kultur hat ihren berechtigten und wichtigen Platz in der Gesellschaftskommission. Eine Ausgliederung in eine eigene Kommission sieht der Gemeinderat nicht vor.</p>	nicht berücksichtigt
1 Nennung	45 Allg. Kommissionsstruktur Neuer Artikel Kultur	<p>Es wird beantragt einen neuen Artikel gleichwertig wie die Nachhaltigkeit wie folgt in die Gemeindeordnung aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kultur ist eine der Grundlagen des Zusammenlebens. 2. Die Gemeinde schafft angemessene Rahmenbedingungen. 3. Die Gemeinde gibt sich ein Kulturleitbild. 	<p>Gesellschaftliche und soziale Aspekte wie die Kultur sind nach Auffassung des Gemeinderats in der Nachhaltigkeit ausreichend abgedeckt. Hier liegt die Stärke des dreiteiligen Konzepts der Nachhaltigkeit. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte ergeben zusammen ein grosses Ganzes. Die Kultur ist für den Gemeinderat ein wichtiger Aspekt für das kommunale Zusammenleben, jedoch gibt es auch weitere Bereiche, die für kommunale Identität sehr wichtig sind und ebenfalls nicht explizit erwähnt werden. So müsste ansonsten z.B. auch ein Sportartikel in der GO verankert werden.</p>	nicht berücksichtigt
1 Nennung	46 RGPK Zusammensetzung	<p>Antrag 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. 2 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> <p>Begründung • Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass neu auch in Gemeinden mit Gemeindeversammlung, wie Thalwil sie kennt, der Rechnungsprüfungskommission neben der finanziellen zusätzlich auch die geschäftsprüfende Funktion übertragen werden kann. • Dies ist insbesondere bei grösseren Gemeinden wie Thalwil wichtig und im Interesse der Stimmbürger/innen. Denn bisher war die Aufsicht über die Verwaltung und auch die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission nicht möglich. • Künftig soll deshalb die Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung wahrnehmen. • Damit erhält Thalwil eine zeitgemässe, ihrer Grösse entsprechende Behörde. • Diese ermöglicht es den Stimmberechtigten, die vom Gesetz geforderte Aufsicht über die Verwaltung durch mehr Transparenz auch tatsächlich und effektiv wahrzunehmen. • Gleichzeitig hilft diese Behörde den Abstimmenden und vereinfacht es ihnen, bei den immer komplexeren Vorlagen fundierte, sachgerechte Entscheide zu fällen. Zudem ist eine intensivere Zusammenarbeit von Gemeinderat und prüfender Behörde entsprechend dem «Vier-Augen- Prinzip» auch für den Gemeinderat nutzbringend.</p>	<p>Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.</p>	nicht berücksichtigt
1 Nennung	46 RGPK Zusammensetzung	<p>Antrag 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. 2 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> <p>Begründung Anpassung im Falle einer Einführung einer RGPK. Aufgrund des erweiterten Aufgabenkreises wird ein Zusatzaufwand für die Mitglieder erwartet. Man ist aber der Meinung, dass dieser mit der bestehenden Kommissionsgrösse bewältigt werden kann.</p>	<p>Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.</p>	nicht berücksichtigt
1 Nennung	47 RGPK	<p>Antrag Da Thalwil eine grössere Gemeinde ist und die Stimmberechtigten sich grundsätzlich für die direkt-demokratische Gemeindeversammlung (GV) entschieden haben, aber grundsätzlich wohl nie alle Stimmberechtigten an einer GV teilnehmen können, erachte ich es als zentral, dass eine Geschäftsprüfungskommission GPK installiert wird, die von den Stimmberechtigten gewählt wird. Die Geschäfte werden immer komplexer und sind zunehmend extrem vernetzt. Damit sollen der GR und die Verwaltung besser unterstützt werden. Das 4-Augenprinzip bringt weniger Fehler (Unachtsamkeit).</p>	<p>Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.</p>	nicht berücksichtigt

2 Nennungen	47	Aufgaben (RPK)	2) Ihre Prüfung umfasst (in Zusammenarbeit mit der Nachhaltigkeitskommission) eine Beurteilung der massgebenden Nachhaltigkeitsaspekte betreffend der ökologischen, ökonomischen und sozialen Verträglichkeit, der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit.	Die Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte betreffend ökologischer, ökonomischer und sozialer Verträglichkeit verbleibt bei der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit (beratende Kommission). Die RPK hat den Auftrag, die Prüfung auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit zu prüfen.	nicht berücksichtigt
2 Nennungen	47	RGPK Aufgaben	<p>Antrag</p> <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen sowie alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene und laufende Geschäfte.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden in diesem Artikel neu zusammengefasst. Dabei werden auch neben den ursprünglichen Aufgaben der Rechnungsprüfung nun auch diejenigen der Geschäftsprüfung gemäss der neuen Möglichkeiten des Gemeindegesetzes festgelegt.</p>	Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	47	Allg. / RGPK	<p>Der Entwurf der neuen GO wird als zukunftsgerichtetes, klar strukturiertes und formuliertes Dokument erachtet.</p> <p>Antrag</p> <p>Wie schon mehrmals erwähnt, besteht die Ansicht, dass mit der neuen Gemeindeordnung eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eingeführt werden sollte. Die heutige RPK hat einzig die Kompetenz, die finanziellen Aspekte einer Vorlage zu prüfen, sachliche Punkte kann und darf die RPK jedoch nicht beurteilen. Die Aufsichtsfunktion über Verwaltung und Behörden kann die Gemeindeversammlung aufgrund der Komplexität praktisch nicht wahrnehmen.</p> <p>Kommissionsstruktur</p> <p>Es wird die neue Kommissionsstruktur begrüsst, insbesondere die neue Urnenwahl der Sicherheitskommission sowie die Einführung einer an der Urne gewählten Umweltkommission, welche in Zukunft breiter abgestützt sein wird, als dies heute der Fall ist.</p>	Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.	nicht berücksichtigt
2 Nennungen	48	RGPK Herausgabe von Unterlagen	<p>Antrag</p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei einer Einführung einer RGPK muss dieser Artikel ergänzt werden.</p>	Eine stärkere Kontrollinstanz war im Prozess der Totalrevision wiederholt Thema. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK vom November 2016 hat jedoch deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3% Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine Einführung der RGPK mit der neuen GO. Auch eine Variantenabstimmung (RPK oder RGPK) kommt nicht in Frage, da die Stimmberechtigten bereits im November 2016 über dieselbe Fragestellung abstimmen konnten.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	61	Aufsicht und Rechtspflege	Der wichtige Hinweis, wie und an welche möglichen Instanzen sich der Bürger der Gemeinde Thalwil bei Unklarheiten oder Problemen wenden darf (bspw. Rekurs, Neubeurteilung, Aufsichtsbeschwerde etc.) sollte genauer umschrieben und bereits im als Rahmen in der Gemeindeordnung selbst nachlesbar sein. Der Hinweis, wie er bereits heute in der Gemeindeordnung steht, ist gemäss vorliegender Auffassung ungenügend.	Dies ist übergeordnet geregelt, wie im Art. 61 festgehalten. Der Rechtsweg wird zu jeder amtlichen Publikation aufgezeigt.	nicht berücksichtigt

Totalrevision Behördenentschädigungs-Verordnung - Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme Gemeinderat

Anzahl Nennungen	nArt	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Gemeinderat	Berücksichtigung
1 Nennung		Allg.	Die Anpassung der Behördenentschädigung bei der Schulpflege wird unterstützt, aufgrund des nun kleineren Aufgabenbereiches, die restlichen werden aber abgelehnt. Die Behördentätigkeit soll primär eine Milizaufgabe bleiben und nicht zum lukrativen Job werden. Zudem wurden die aktuellen Entschädigungen erst vor 9 Jahren revidiert. In dieser Zeit war die Teuerung in der Schweiz aber praktisch null.	Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und wird daran festhalten. Die vorgeschlagenen Entschädigungen bewegen sich weiterhin im Milizbereich und sind im Vergleich zu anderen Bezirksgemeinden moderat.	nicht berücksichtigt
1 Nennung		Allg.	Grundsätzlich sind keine Einwände gegen die vorgeschlagene massvolle Anpassung der Behördenentschädigung vorhanden, es wird aber angeregt, wenn eine RGPK eingeführt wird, die Entschädigung der RGPK Mitglieder massvoll gegen oben anzupassen. Dies weil ein gewisser Mehraufwand zur bisherigen Tätigkeit zu erwarten ist.	Mit der neuen GO wird keine RGPK eingeführt. Die Begründung kann der Stellungnahme des Gemeinderates zu den Vernehmlassungsantworten der GO entnommen werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt
1 Nennung		Allg.	Grundsätzlich keine Einwendungen, die Erhöhungen sind moderat, letzte Anpassung war m.W. vor rund 10 Jahren. Dem Ziel: "Behördentätigkeit attraktiv und miliztauglich zu gestalten" kann ich beipflichten.		Kenntnisnahme
1 Nennung		Allg.	Da die Grundlagen der Behördenentschädigungs-Verordnung doch schon einige Jahre zurückliegen, ist es richtig, die Behördenentschädigungs-Verordnung den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Dies jedoch beim Gemeinderat mit Augenmass. Das Amt soll auch in Zukunft entschädigungsmässig ein miliz- und nicht professionelles Amt sein. Die Grundentschädigungen des Gemeinderates sollen wie folgt erhöht werden: Präsident: + 11,1 %, Mitglieder: + 21,6 %. Begründung des Gemeinderats: Behördentätigkeit attraktiv und miliztauglich gestalten. Unserer Erfahrung nach hatte Thalwil noch nie ein Problem, den Gemeinderat zu besetzen. Im Gegenteil, es gab immer Kampfwahlen. Das Amt scheint also auch mit den heutigen Besoldungen attraktiv zu sein. Wir haben uns erlaubt, eine Hochrechnung mit folgenden Annahmen zu machen: Arbeitspensum Präsident: 33 Stellenprozente, Mitglied Gemeinderat: 25 Stellenprozente. Zusätzliche Spesen- und Sitzungsgelder zur Grundentschädigung: Präsident: CHF 30'000.00, Mitglied: CHF 20'000.00. Aufgrund der obigen Annahmen ergibt sich mit den neuen Ansätzen für den Präsidenten ein jährliches Honorar für eine 100 % Stelle von CHF 240'000.00, für ein Mitglied ein solches von CHF 200'000.00. Unserer Meinung nach sollte das Amt eines Gemeinderates auch entschädigungsmässig ein miliz- und nicht ein professionelles Amt bleiben. Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der obigen Fakten, die Grundentschädigung des Gemeinderates wie folgt anzupassen: Gemeindepräsident: Neu CHF 68'000.00 / Mitglied des Gemeinderates neu CHF 40'000.00. Mit den übrigen Artikeln des Entwurfs der Behördenentschädigungs-Verordnung sind wir einverstanden.	Rechenbeispiel geht von falschen Zahlen aus. Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und wird daran festhalten. Die vorgeschlagenen Entschädigungen bewegen sich weiterhin im Milizbereich und sind im Vergleich zu anderen Bezirksgemeinden moderat.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	1	Grundentschädigung	GP: Fr. 69'000 (nicht Fr. 70'000) GR: Fr. 42'000 (nicht Fr. 45'000)	Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und wird daran festhalten. Die vorgeschlagene Reduktion der Grundentschädigungen ging ohne Begründung ein, weshalb keine inhaltliche Stellungnahme möglich ist.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	1	Grundentschädigung	RPK: Präs Fr. 6'000 (nicht Fr. 8'000) RPK: Aktuar Fr. 5'000 (nicht Fr. 7'000) RPK: Mitglied Fr. 4'000 (nicht Fr. 5'000)	Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und wird daran festhalten. Die vorgeschlagene Reduktion der Grundentschädigungen ging ohne Begründung ein, weshalb keine inhaltliche Stellungnahme möglich ist.	nicht berücksichtigt
1 Nennung	1	Grundentschädigung	Wahlbüro: Umendienst Fr. 75 (nicht Fr. 100) Wahlbüro: 1. Stunde Fr. 75 (nicht Fr. 100) Wahlbüro: jede weitere Stunde Fr. 40 (nicht Fr. 100)	Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und wird daran festhalten. Die vorgeschlagene Reduktion der Grundentschädigungen ging ohne Begründung ein, weshalb keine inhaltliche Stellungnahme möglich ist.	nicht berücksichtigt
2 Nennungen	1	Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden	Fussnotiz 1.1, *inkl. Sitzungsgelder für Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates; inkl. Teilnahme an Gemeindeversammlungen 1.2, *inkl. Sitzungsgelder für Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Schulpflege inkl. Schulbesuche	Im Sinne einer einheitlichen, klaren Regelung wird der Zusatz in den Fussnoten 1.1 und 1.2 übernommen.	berücksichtigt